

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.02.1982

Geschäftszahl

81/03/0092

Rechtssatz

Infolge § 5 VStG 1950 muss die Aufforderung zur Atemluftprobe einem Beschuldigten zur Kenntnis und zum Bewusstsein kommen, damit er die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 2 StVO schuldhaft begehen kann (Hinweis E 19.6.1979, 441/79, VwSlg 9880 A/1979).